Präsident D. Haase: Kommt an die dritte Deputation, welche schon den Bericht in dieser Sache gefertigt hat.

12. (Nr. 1013.) Den 2. August. Petition Karl Ernst Lehmanns zu Klix nebst 33 anderen Genossen, die Anwendung des Wassers als Heilmittel in Bezug auf ein Verbot gegen den Herrn v. Hartmann auf Großwelka betreffend.

Präsident D. Haase: Es tritt hier der nämliche Fall ein.

13. (Nr. 1014.) Den 3. August. Anderweiter Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, einige Differenzpunkte bei dem Budjet betreffend.

Präsident D. Haase: Wird gedruckt werden und dann auf die Tagesordnung kommen.

14. (Nr. 1015.) Den 4. August. Anderweiter Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend.

Präsident D. Haase: Wird gedruckt und dann auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15. (Nr. 1016.) Den 4. August. Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petition des Armenvereins zu Lichtenberg, die Wiedereinführung angemessener Strafen auf den unerlaubten Umgang zwischen Manns- und Frauenspersonen betreffend.

Präsident D. Haase: Auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen.

16. (Nr. 1017.) Den 4. August. Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer über die Petition mehrer Landwirthe um Vorlegung eines Gesetzentwurfes, die Wasserleitungen durch fremde Fluren betreffend.

Präsident D. Haase: Kommt ebenfalls auf eine der nächsten Tagesordnungen.

17. (Nr. 1018.) Den 4. August. Das Justizamt zu Frauenstein zeigt dem Präsidio der zweiten Kammer an, daß der stellvertretende Abgeordnete Steiger zu Passau verstorben sei.

Präsident D. Haase: Ich werde im Namen der Kammer deren Beileid den Hinterlassenen schriftlich bezeigen. — Der geehrten Kammer zeige ich an, daß der Abg. Hauswald für heute um Entschuldigung gebeten hat. — Wir können nun auf den ersten Gegenstand unserer Tagesordnung übergehen, nämlich: auf die Wahl der drei Mitglieder des Staatsgerichtshofs, und ihrer zwei Stellvertreter. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten zu dem Ende, den Platz neben mir einzunehmen. — Meine Herren! Ehe wir zur Wahl übergehen, erlaube ich mir, Sie auf §. 143 der Verfassungsurkunde, wo von der Organisation des Staatsgerichtshofes die Rede ist, aufmerksam zu machen. In dieser Paragraphe ist gesagt: „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen." Wir würden also drei Mitglieder des Staatsgerichtshofs zu wählen haben, und zwei Stellvertreter. Am vorigen Landtag haben wir gewählt zu Mitgliedern: Herrn Domherr Ordinarius D. Günther zu Leipzig, Herrn Hofrath Pechmann in Dresden und Herrn Advocat v. Dieskau in Plauen; zu Stellvertretern: den Professor der Anatomie Herrn D. Weber in Leipzig und den verstorbenen Herrn General v. Leyßer. Es können nur solche Männer gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind. In der ersten Kammer sind in der vor kurzer Zeit stattgefundenen Wahl zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs ernannt worden: Herr Geheimrath D. v. Langenn, Herr Generalcommissionsdirector v. Hartmann auf Döbra und der Herr Geheimrath Kriebitzsch; als Stellvertreter: Herr Oberamtsregierungsrath Quierner und Herr Stadtrichter D. Winter in Leipzig. Ich ersuche Sie, nun diejenigen drei Herren zu bezeichnen, welche Sie zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs wählen wollen. Uebrigens wird auch hier die Wahl nach der bei Wahlen in der Kammer gewöhnlichen Weise stattfinden, so daß bei dem Scrutinio der beiden ersten Wahlen absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein muß, und erst bei der dritten Wahl relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Präsident D. Haase: Meine Herren, es sind 64 Stimmzettel eingegangen und sonach würden 33 Stimmen die absolute Mehrheit bilden.

Nach erfolgter Eröffnung der Stimmzettel ergibt es sich, daß Herr Hofrath Professor D. Albrecht in Leipzig mit 42, und der Herr Amtshauptmann Reiche-Eisenstuck in Freiberg mit 37 Stimmen, also mit absoluter Stimmenmehrheit zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs erwählt worden sind. Nächst diesen hatten die meisten, nämlich 24 Stimmen erhalten der Professor der Anatomie D. Weber in Leipzig; 7 Stimmen enthielten zwar den Namen Herr D. Professor Weber in Leipzig, allein diese Bezeichnung wurde, da mehre Professoren gleichen Namens in Leipzig wohnen, als nicht gültig zurückgelegt. Nächstdem hatten erhalten der Gerichtsdirector und Advocat v. Dieskau in Plauen 21, der Hofrath und Amtmann Pechmann in Dresden und der Appellationsgerichtspräsident v. Mangold in Zwickau je 9, der Kaufmann Limburger in Leipzig, und der Appellationsrath Roux in Budissin jeder 5 Stimmen. Außerdem hatten der Herr aus dem Winckel auf Köttewitzsch und der Amtshauptmann v. Egidy in Döbeln je 4, der Appellationsrath Wehner in Zwickau und der Oberamtsregierungsrath Quierner in Budissin je 3, der Finanzprocurator Lorenz in Großenhayn, der Appellationsgerichtspräsident D. Beck in Leipzig, der Appellationsrath Kori in Dresden, der Stadtrichter

SLUB
Wir führen Wissen.